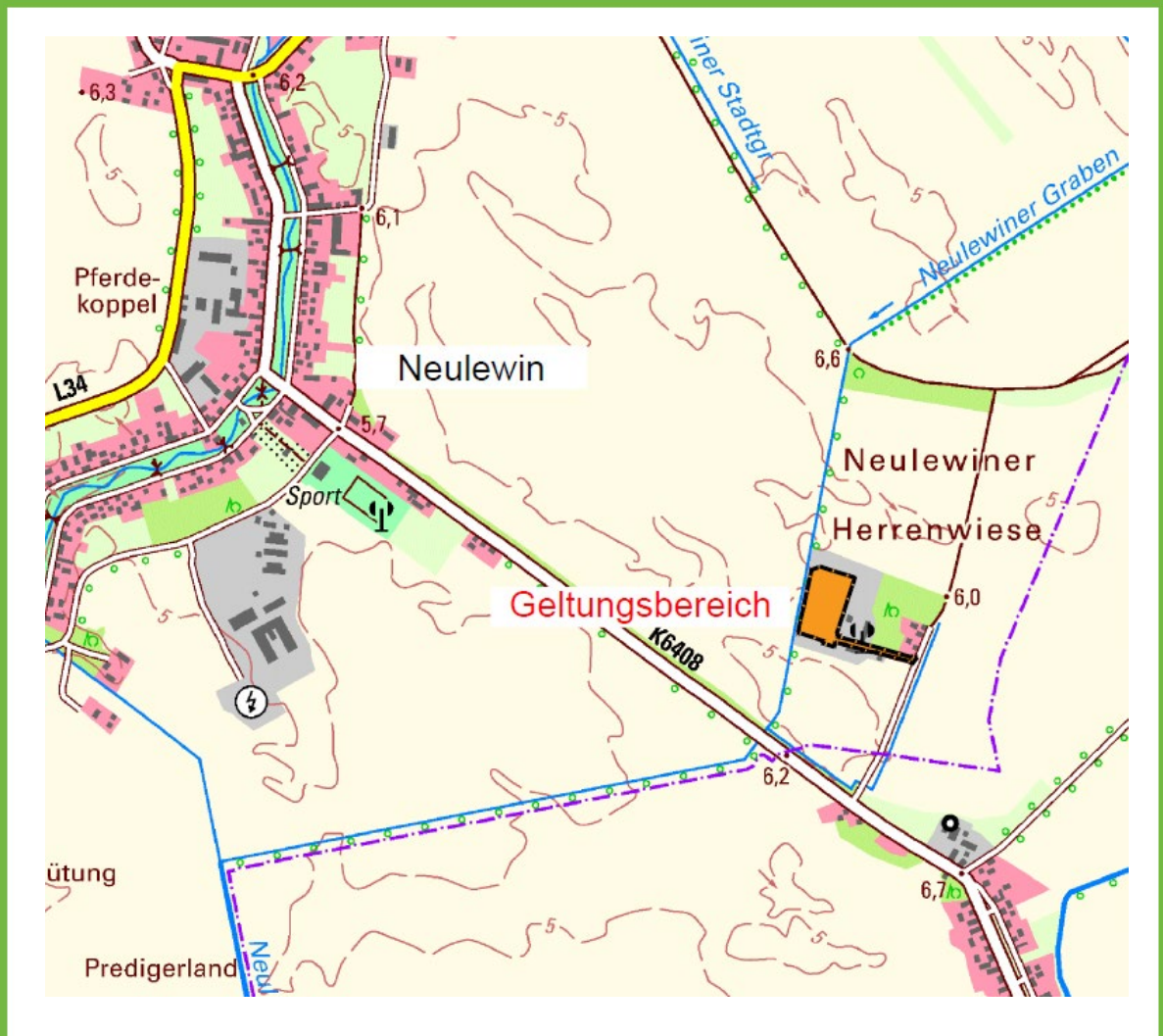


Gemeinde Neulewin
vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2“



Artenschutzfachbeitrag

Entwurf, Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	2
1.2	Untersuchungsraum und Datengrundlagen	3
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
1.4	Gegebenheiten, die artenschutzrechtliche Probleme erwarten lassen könnten	5
1.5	Relevanzprüfung	6
2.	WIRKUNGEN DES VORHABENS	12
2.1	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	12
3.	BESTAND SOWIE DARSTELLUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	17
3.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	17
3.1.1	Pflanzenarten.....	17
3.1.1	Tierarten.....	17
3.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten.nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie Brutvögel.....	19
4.	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	26
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	26
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionen	27
5.	FAZIT	28
	LITERATURVERZEICHNIS	29

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin hat am 03.07.2025 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2“ beschlossen.

Zielstellung ist es, die bestehende Biogasanlage planungsrechtlich zu sichern und das in der Biogasanlage erzeugte Rohgas mittels einer Verbindungsleitung der Anlage Neulewin 1 (vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 1“ zuzuführen, wo es zu Biomethan aufkonzentriert und in das öffentliche Gasnetz eingespeist werden soll. Das Biomethan ist dabei ein vollwertiger, jedoch nachhaltiger Ersatz für konventionelles Erdgas.

Die Anlage NL2 fungiert im Wesentlichen nur noch als Rohgasquelle. Bauliche Veränderungen sind am Standort NL2 nur in geringfügigem Maße vorgesehen.

Da die artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vollständig in das nationale Recht überführt wurden, ist das geplante Vorhaben gemäß §44 BNatSchG auf seine artenschutzrechtliche Zulässigkeit zu prüfen. Es ist zu ermitteln, ob durch die baulichen und betrieblichen Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden können. Im Mittelpunkt der Prüfung stehen einerseits die direkten Wirkungen des Vorhabens auf besonders und streng geschützte Arten und andererseits die mittelbaren Auswirkungen, die beispielsweise durch anlage- und betriebsbedingte Störungen, durch Lärm, durch Beleuchtung oder durch stoffliche Immissionen entstehen können. Zu diesen mittelbaren Wirkungen zählen vor allem mögliche Beeinträchtigungen durch Ammoniakemissionen, Stickstoffdepositionen sowie Geräusch- und Geruchseinträge.

Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag dient dazu, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten systematisch zu prüfen und nachvollziehbar darzustellen. Hierzu gehören alle europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Ziel des Beitrags ist es festzustellen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört werden könnten, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht oder ob erhebliche Störungen während der sensiblen Zeiten des Lebenszyklus auftreten können. Darüber hinaus werden gegebenenfalls notwendige Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen abgeleitet, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen sicherzustellen.

Der Artenschutzfachbeitrag schafft damit eine fachliche Grundlage für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen des bauleitplanerischen Verfahrens und trägt dazu bei, die Planung rechtssicher und naturschutzfachlich nachvollziehbar auszugestalten.

1.2 Untersuchungsraum und Datengrundlagen

Der Untersuchungsraum umfasst den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2“ sowie einen fachlich angemessenen erweiterten Betrachtungsraum für artenschutzrechtlich relevante Wirkfaktoren. Der unmittelbare Untersuchungsraum entspricht dem bestehenden Betriebsgelände der Biogasanlage südöstlich der Ortslage Neulewin. Zusätzlich wird ein erweiterter Wirkraum berücksichtigt, der sich in Abhängigkeit der jeweiligen Artgruppe und der zu erwartenden Wirkungen (z. B. Lärm, Licht, Emissionen und Stickstoffeinträge) über den Plangeltungsbereich hinaus erstreckt. Für Vogelarten sowie Arten mit größerer Mobilität umfasst dieser Wirkraum die angrenzenden Offenlandbereiche und Strukturen, die als potenzielle Lebensräume genutzt werden können.

Die Datengrundlage des Artenschutzfachbeitrags beruht auf einer Kombination aus bestehenden Fachinformationen, behördlichen Grundlagen und projektbezogenen Unterlagen. Hierzu zählen insbesondere verfügbare Karten- und GIS-Daten, raumbezogene Planungsinformationen sowie einschlägige naturschutzfachliche Quellen zu geschützten Arten und Lebensräumen. Ergänzend wurden öffentlich zugängliche und verwaltungsseitig bereitgestellte Daten zu Biotopstrukturen, Schutzgebieten, Landschafts- und Nutzungsstrukturen herangezogen.

Die Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt unter Berücksichtigung der geplanten baulichen Veränderungen, der betrieblichen Nutzung sowie der vorhandenen Habitatstrukturen. Auf dieser Grundlage lässt sich fachlich nachvollziehbar prüfen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG berührt werden könnten oder durch geeignete Maßnahmen sicher auszuschließen sind.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf den Leitfaden „Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz auf Ebene der Bauleitplanung“. Folgende Themenkomplexe sind bei der Prüfung der Verbotstatbestände zu berücksichtigen bzw. zu untersuchen:

- Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (EG-VSchRL), insbesondere Brutvögel
- die darüber hinaus nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" gemäß BNatSchG.

Die Entscheidung über die tatsächliche Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände basiert auf drei wesentliche Kriterien:

- die relevanten Wirkfaktoren des o. g. Vorhabens
- deren maximale Wirkreichweiten
- die Empfindlichkeiten von Arten innerhalb des festgelegten Untersuchungsraumes.

Sofern sich alle drei Parameter überlagern, droht ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1.4 Gegebenheiten, die artenschutzrechtliche Probleme erwarten lassen könnten

Checkliste:		
Gegebenheiten, die artenschutzrechtliche Probleme erwarten lassen könnten		
Gegebenheiten	Ja	Nein
Das Bauvorhaben liegt innerhalb oder angrenzend (innerhalb von 300 m) an folgenden Bereichen		
• Wald	x	
• Gesetzlich geschützte Biotope	x	
• Lebensraumtypen FFH (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)		x
• Grundwasserabhängige Ökosysteme		x
• Ehemalige Rieselfelder		x
• Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (inklusive Natura 2000)	x	
Für das Vorhaben liegen konkrete Hinweise auf ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten vor (bzw. Naturschutzverbände, vorhandene Kartierungen, etc.)		x
Konkrete Hinweise vor Ort lassen auf ein Vorkommen bestimmter Arten/ Artengruppen schließen (bspw. Kotpuren, Fraßspuren, tote Individuen, Nester, etc.)		x
Das Bauvorhaben weist folgende Eigenschaften auf:		
• Es handelt sich um ein Gebäude, das älter als fünfzig Jahre ist		x
• Spalten in Fassaden, Querfugen, zerstörte oder offene Fenster, etc.		x
• Erhöhte Lichtemissionen (insbesondere Beleuchtungseinrichtungen, deren Licht in den Himmel oder in den baurechtlichen Außenbereich strahlt oder reflektiert wird)		x
• Erhöhte Lärmemission (je nach Art oberhalb von 47 db(A) (Garniel et al. 2007))		x
• Potenzielle Tierfallen (Schächte, Rückhaltebecken Glasscheiben, (Frei-)Leitungen		x
Gegebenheiten	Ja	Nein
Das Vorhaben überplant folgende Strukturen oder grenzt daran an (300 m):		
• Gehölzbestände (ab ca. 30 Jahre)	x	
• Baumbestand mit Höhlen, Spalten oder Horsten		x
• Dicht gewachsene Hecken und/ oder Gebüsche	x	
• Gewässer	x	
• Waldränder	x	
• Bahndämme		x
• Brachflächen/ Ruderalflächen		x
• Kiesgruben oder ähnliches		x

1.5 Relevanzprüfung

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden die Arten „herausgefiltert“, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in Brandenburg in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- die auf Grund ihrer Lebensraumsansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z. B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Wälder, Gewässer etc.),
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Fauna

Säugetiere

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine geeigneten Lebensräume für Kleinsäugerarten, die nach §44 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind und deren Vorkommen im Rahmen der Bauleitplanung regelmäßig zu berücksichtigen ist. Arten wie die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) oder der Europäische Feldhamster (*Cricetus cricetus*) sind auf strukturreiche, kraut- und strauchreiche Lebensräume, extensiv genutzte Offenlandbereiche sowie standorttypische Saumstrukturen angewiesen. Solche Habitatmerkmale liegen im Geltungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor, da es sich überwiegend um bereits versiegelte Anlagenbereiche und betrieblich vorgeprägte Strukturen handelt. Auch im erweiterten Wirkraum ergeben sich keine Hinweise auf potenzielle Vorkommen dieser Arten.

Für die semiaquatischen Arten Biber (*Castor fiber*) und Eurasischer Fischotter (*Lutra lutra*) besteht ebenfalls kein Untersuchungsbedarf. Beide Arten sind auf strukturreiche Fließgewässer mit Uferbewuchs, Röhrlichtzonen sowie Rückzugs- und Fortpflanzungsbereichen angewiesen. Zwar befindet sich westlich des Planungsraumes der Neulewiner Graben, jedoch wird dieser nicht in Anspruch genommen und bleibt vollständig außerhalb des Eingriffsbereichs. Die technischen Erweiterungen der Biogasanlage erfolgen ausschließlich auf bereits bestehenden Anlagenflächen und führen weder zu baulichen Veränderungen an Gewässern noch zu Veränderungen der Wasserführung oder Uferstrukturen. Damit ist ausgeschlossen, dass Lebensräume von Biber oder Fischotter unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

Fledermäuse

Innerhalb des Geltungsbereichs des Vorhabens bestehen keine Strukturen, die als Winterquartiere für Fledermäuse geeignet sind. Winterquartiere erfordern frostfreie und klimatisch stabile Hohlräume wie Keller, Stollen, Gewölbe oder natürliche Höhlen. Der Planungsraum umfasst überwiegend versiegelte und technische Betriebsstrukturen der Biogasanlage, die keine entsprechenden Quartierstrukturen aufweisen.

Für Sommerquartiere ergeben sich ebenfalls keine Hinweise auf geeignete Habitatmerkmale. Der Planungsraum weist keine alten Bäume, Höhlenbäume oder sonstige quartierrelevante Vegetationsstrukturen auf. Die vorhandenen technischen Anlagen der Biogasanlage besitzen keine nutzbaren Spalt- oder Hohlraumstrukturen. Die umgebenden Offenflächen sind intensives Ackerland oder gewerbliche Betriebsbereiche mit geringer Habitatqualität für Fledermäuse.

Im erweiterten Umfeld befindet sich östlich des Geltungsbereichs ein Eichen-Hainbuchenwald feuchter bis frischer Standorte (LRT9160), der als gesetzlich geschütztes Biotop nach §30 BNatSchG eingestuft ist und sich in einer Entfernung von etwa 80 m befindet. Dieses Biotop kann aufgrund seiner strukturreichen Vegetation zwar grundsätzlich als Jagdhabitat für verschiedene Fledermausarten dienen. Es wird jedoch nicht in Anspruch genommen, und es erfolgt keine bauliche oder funktionale Beeinträchtigung dieses Bereichs. Die geplanten Erweiterungen beschränken sich vollständig auf bereits vorversiegelte und technisch überprägte Betriebsflächen, sodass keine Auswirkungen auf das Habitatangebot oder die Funktionsräume des genannten Biotops zu erwarten sind.

Da im gesamten Untersuchungsraum weder essenzielle Quartierstandorte noch planungsrelevante Jagdhabitats unmittelbar betroffen sind und das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop außerhalb des Wirkraums der Eingriffe liegt, ergibt sich für die Artengruppe der Fledermäuse kein artenschutzrechtlich erhöhter Prüfbedarf. Populationserhebliche Auswirkungen im Sinne des §44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Reptilien

Reptilien benötigen spezifische Habitatstrukturen wie trockenwarme, strukturreiche und gut besonnte Bereiche mit lockerem Bodensubstrat, Deckungs- und Eiablageplätzen sowie Rückzugsmöglichkeiten. Diese Voraussetzungen erfüllt der Planungsraum der Erweiterung der Biogasanlage Neulewin 2 nicht. Der Geltungsbereich umfasst überwiegend technisch überformte, versiegelte oder betrieblich genutzte Flächen (Biototyp 12400) sowie im direkten Umfeld intensiv genutzte Ackerflächen (09130) und ruderal geprägte Vegetationsbestände (032001). Solche Flächen weisen weder geeignete Eiablagehabitate, noch Überwinterungsstrukturen, noch thermophile Kleinstrukturen auf, wie sie typische Reptilienarten benötigen.

Auch für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die in Brandenburg am häufigsten im Artenschutz relevant wird, sind im Untersuchungsraum keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ihre bevorzugten Lebensräume – trockenwarme Böschungen, Feldraine, Heiden, Halbtrockenrasen oder strukturreiche Ruderalflächen mit offener Bodenführung – fehlen vollständig. Ebenso sind keine potenziellen Winterquartiere wie Steinhäufen, Wurzelstöcke, Totholzstapel oder sonstige frostsichere Hohlräume vorhanden.

Im weiteren Umfeld liegen zwar standorttypische Gehölzsäume sowie einzelne feldgehölzähnliche Strukturen vor. Diese Biotope können jedoch aufgrund ihrer Vegetationsdichte und Feuchtegeprägtheit nicht als Lebensraum trockenwarmer Reptilienarten dienen und werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt oder in Anspruch genommen.

Der östlich angrenzende Eichen-Hainbuchenwald feuchter bis frischer Standorte (LRT9160) liegt ca. 80 m entfernt und stellt weder potenzielles Habitat für Zauneidechsen noch für andere wärmeliebende Reptilienarten dar. Dieses gesetzlich geschützte Biotop wird nicht berührt, und es erfolgt weder eine Flächeninanspruchnahme noch eine strukturelle Veränderung.

Weitere streng geschützte Reptilienarten Brandenburgs, wie die Östliche Smaragdeidechse (*Lacerta viridis*), die Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) oder die Kreuzotter (*Vipera berus*), benötigen sehr spezifische Lebensräume wie großflächige trockenwarme Offenlandsysteme, naturnahe Stillgewässer oder Moore und lichte Wälder. Solche Lebensräume sind im gesamten Untersuchungsraum nicht vorhanden, sodass deren Vorkommen mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist.

Auch für andere heimische Arten wie die Mauereidechse (*Podarcis muralis*), die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) oder die Ringelnatter (*Natrix natrix*) bestehen keine geeigneten Habitatstrukturen. Weder Trockenmauern oder Steinstrukturen noch feuchte, deckungsreiche Bereiche oder Gewässerlebensräume mit geeigneter Vegetation werden durch das Vorhaben beansprucht.

Gesamtbewertung:

Aufgrund der vollständigen Abwesenheit geeigneter Reptilienlebensräume im Geltungsbereich sowie der fehlenden wertgebenden Übergangsstrukturen im Umfeld kann das Vorkommen der relevanten Reptilienarten mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden. Das Vorhaben führt somit zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit von Reptilien im Sinne des §44 BNatSchG.

Amphibien

Amphibien benötigen für ihren Lebenszyklus geeignete Laichgewässer sowie feuchte, strukturreiche Landlebensräume, die während Fortpflanzung, Sommerhabitatnutzung und Winterruhe ausreichende Deckung, Feuchtigkeit und Rückzugsmöglichkeiten bieten. Typische Habitats umfassen gut besonnte, fischfreie Kleingewässer wie Tümpel, Weiher oder temporäre Senken sowie vegetationsreiche Übergangszonen, feuchte Brachen, Reisighaufen, Totholzstrukturen oder bodennahe Hohlräume.

Im Geltungsbereich des Vorhabens existieren weder Stillgewässer noch temporäre Kleingewässer, die als Laichhabitat für Amphibien dienen könnten. Die Flächen der bestehenden Biogasanlage sind versiegelte oder stark betrieblich genutzt und bieten keine geeigneten Feuchtstrukturen oder Landlebensräume. Südlich und westlich angrenzend befinden sich intensiv genutzte Ackerflächen sowie ruderal geprägte Offenflächen, die aufgrund des hohen Störungsdrucks, fehlender Feuchtigkeit und der regelmäßigen Bodenbearbeitung nicht als Lebensraum für Amphibien geeignet sind. Auch potenzielle Winterquartiere wie tiefere Spalten, Wurzelhöhlen oder Holz- und Steinhaufen fehlen vollständig.

Der Neulewiner Graben (01130) liegt westlich des Planungsraums und wird durch die Planung weder überbaut noch verändert. Dieser Graben weist jedoch keine naturnahen Stillwasserbereiche, sondern einen linear ausgeprägten, funktionalen Entwässerungscharakter auf. Aufgrund der Strömungs- und Gewässerrandbedingungen sowie fehlender strukturreicher Flachwasserzonen ist er für die Fortpflanzung heimischer Amphibienarten ungeeignet. Zudem bleibt der Graben vollständig außerhalb des Eingriffsbereichs, sodass Amphibienhabitats dort nicht beeinträchtigt werden.

Der östlich angrenzende Eichen-Hainbuchenwald feuchter bis frischer Standorte (LRT 9160) befindet sich in rund 80 m Entfernung vom Planungsraum. Dieses gesetzlich geschützte Biotop stellt aufgrund seiner Ausprägung als geschlossener Laubwald ohne Stillgewässer oder ausgewiesene Kleingewässerstrukturen nach derzeitigem Kenntnisstand kein geeignetes Fortpflanzungshabitats für Amphibien dar.

Zudem bestehen keine funktionalen Verbindungen zwischen dem technisch geprägten Anlagenbereich der Biogasanlage und dem Waldlebensraum, da der Abstand, die Offenflächen (intensives Ackerland) sowie die betrieblichen Strukturen eine Vernetzung potenzieller Lebensräume ausschließen.

Aufgrund des fehlenden Laichhabitats, der unkritischen Landelemente und der räumlichen Trennung des Waldlebensraums kann eine Betroffenheit von Amphibien durch das Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Sonstige Artengruppen

Berücksichtigt man, dass die Eingriffsfläche keine natürlichen aquatischen und semiaquatischen Lebensräume beansprucht, so sind Wirkungen auf **Fische** (*Percidae*), **Meeressäuger**, **Libellen** (*Odonata*) und **Weichtiere** (*Mollusca*) auszuschließen.

Lebensräume von **Käfern** (*Coleoptera*), wie Breitrand (*Dytiscus latissimus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) befinden sich nicht im Untersuchungsraum. Alte Höhlenbäume befinden sich nicht im Planungsraum, was ein Vorkommen des Eremit (*Osmoderma eremita*) ausschließen lässt. Durch das Nicht-Vorhandensein von Vorzugslebensräumen aller weiteren o.g. Käferarten, kann eine Beeinträchtigung dieser Arten durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge (*Lepidoptera*), wie der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*), der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), der Helle Wiesenknopf Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) und der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) leben in Mooren, Feuchtwiesen und an naturnahen Bachläufen.

Das Vorkommen des Hellen und Dunklen Wiesenknopfameisenbläulings kann aufgrund der benötigten Raupenfutterpflanze (Wiesenknopf, *Sanguisorba officinale*) ausgeschlossen werden. Des Weiteren ist ein Vorkommen des auf ampferreiche Feuchtwiesen angewiesenen Großen Feuerfalters auszuschließen. Als potenzielle Art ist auf der zu betrachtenden Fläche auch der Nachtkerzenschwärmer auszuschließen, da weder das Weidenröschen noch die Gewöhnliche Nachtkerze als Raupenfutterpflanze im Plangebiet vorhanden sind. Eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Avifauna

Vögel besiedeln je nach Art unterschiedliche Lebensräume, die von strukturreichen Offenlandschaften über Gehölzsäume bis hin zu Feuchtgebieten oder anthropogen geprägten Bereichen reichen können. Für die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz ist daher zu prüfen, ob im Geltungsbereich oder seinem unmittelbaren Umfeld Brut-, Nahrungs- oder Rastlebensräume europäischer Vogelarten (§ 44 BNatSchG i. V. m. EU-Vogelschutzrichtlinie) vorkommen, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten.

Der Planungsraum umfasst ausschließlich die bestehenden Betriebsflächen der Biogasanlage sowie weitgehend versiegelte oder funktionale Betriebs- und Lagerbereiche. Acker- oder Grünlandflächen werden nicht beansprucht. Damit besitzt der Planungsraum selbst kein Habitatpotenzial für Brutvögel, insbesondere nicht für Offenlandbodenbrüter wie die Feldlerche.

Baum- oder strauchdominierten Vegetationsstrukturen, die als Brutstandorte für Hecken-, Gehölz- oder Baumbrüter dienen könnten, befinden sich ebenfalls nicht innerhalb der Eingriffsfläche. Auch Gebäude oder technische Anlagen der Biogasanlage bieten keine geeigneten Spalten- oder Nischenstrukturen, die Brutplätze schaffen würden.

Der Geltungsbereich des Vorhabens ist durch die bestehende Biogasanlage geprägt. Diese Nutzungen weisen aufgrund ihrer geringen Strukturvielfalt zwar nur ein eingeschränktes Potenzial als Lebensraum für die meisten Offenland- oder Gehölzbrüter auf; allerdings können Ackerflächen grundsätzlich ein relevantes Bruthabitat für bodenbrütende Arten der Agrarlandschaft darstellen. Hierzu zählen insbesondere Arten, wie die Feldlerche (*Alauda arvensis*).

Im unmittelbaren Umfeld außerhalb des Planungsraums befinden sich intensiv genutzte Ackerflächen, die grundsätzlich als potenzielle Brutlebensräume für bodenbrütende Agrarlandarten – u.a. Feldlerche (*Alauda arvensis*) – dienen können. Aufgrund der intensiven Nutzung, der regelmäßigen Bodenbearbeitung und der geringen Vegetationshöhe sind diese Flächen zwar häufig nur eingeschränkt geeignet, dennoch kann eine potenzielle Brutnutzung nicht ausgeschlossen werden.

Damit besteht für bodenbrütende Vogelarten ein erhöhter Untersuchungsbedarf.

Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens sind jedoch Gebüsche, Heckenstrukturen und Gehölzbestände vorhanden. Diese können potenziell als Brutstandorte für Hecken- und Strauchbrüter (z.B. Neuntöter, Dorngrasmücke) und Nahrungsraum für Singvögel fungieren. Da diese Strukturen außerhalb des eigentlichen Plangebietes, aber im potenziellen Wirkraum liegen, ist zu prüfen, ob durch Baustellenaktivitäten oder anlagenbedingte Störungen eine relevante Beeinträchtigung auftreten kann. Aufgrund der Vorprägung der Umgebung ist eine erhebliche Betroffenheit jedoch nur in Einzelfällen möglich. Eine Betroffenheit von gehölzbrütenden Vogelarten wird dennoch näher untersucht.

Der Planungsraum weist keine Rast- oder Sammelstrukturen wie Großgewässer, Feuchtflächen oder großräumige Offenlandbereiche auf. Die biogasanlagentypische Nutzungsstruktur ist für durchziehende Arten wenig attraktiv. Entsprechend besteht während der Zugzeiten keine besondere Bedeutung des Standortes für die Avifauna.

Zusammenfassung

Zusammenfassend besteht ein erhöhter Untersuchungsbedarf für boden- und gehölzbrütende Vogelarten.

2. Wirkungen des Vorhabens

2.1 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Nachfolgend werden die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung von Bebauungsplänen möglicherweise auftretenden Wirkfaktoren untersucht:

Wirkfaktoren	Prüfung eines erweiterten Wirkungsbereiches	
	Ja	Nein
Baubedingte Wirkungen		
Inanspruchnahme von Habitat- bzw. Vegetations-/ Biotopstrukturen (temporär und dauerhaft) bspw. (Teil-)Versiegelung von Lebensräumen, Abbruch von Gebäude(teilen)- oder anderen Baustrukturen	x	
Veränderungen von Habitat- bzw. Vegetations-/Biotopstrukturen (temporär und dauerhaft) bspw. Durch Bodenabtrag, -umlagerung, -durchmischung, -verdichtung	x	
Akustische Reize (Schall)	x	
Optische Reizauslöser/ Bewegung	x	
Licht	x	
Erschütterungen	x	
Stoffeinträge bspw. durch Salze, Staub, Schwebstoffe und ggf. Schwermetalle	x	
Veränderung der hydrologischen bzw. hydrodynamischen Verhältnisse		x
Barrierewirkung / Zerschneidung	x	
Fallenwirkung		x
Individuenverluste durch bauliche Aktivitäten		x
Anlagebedingte Wirkungen		
Inanspruchnahme von Habitat- bzw. Vegetations-/ Biotopstrukturen (Überbauung oder Versiegelung von Lebensräumen)	x	

Wirkfaktoren	Prüfung eines erweiterten Wirkbereiches	
	Ja	Nein
Veränderung von Habitat- bzw. Vegetations-/ Biotopstrukturen (temporär und dauerhaft) bspw. Durch Bodenabtrag, -umlagerung, -durchmischung, -verdichtung	x	
Optische Reizauslöser/ Kulissenwirkung	x	
Veränderung der hydrologischen bzw. hydrodynamischen Verhältnisse		x
Veränderung der Temperaturverhältnisse	x	
Barrierewirkung/ Zerschneidung	x	
Fallenwirkung / Vogelschlag am Glas		x
Betriebsbedingte Wirkungen		
Akustische Reize (Schall)	x	
Optische Reizauslöser/ Bewegung	x	
Licht	x	
Erschütterungen		x
Stoffeinträge bspw. Schwermetalle, Salze, Staub und Schwebstoffe	x	
Barrierewirkung/ Zerschneidung	x	
Individuenverluste bspw. Durch Kollision, Vogelschlag		x
Veränderungen der hydrologischen bzw. hydrodynamischen Verhältnisse		x
Veränderungen der Temperaturverhältnisse	x	

Bemerkungen

Die bauliche Umsetzung des Vorhabens führt zu einer Reihe von Wirkfaktoren, die je nach Artengruppe unterschiedliche Auswirkungen entfalten können. Während der Bauphase treten insbesondere mechanische, akustische und strukturelle Störfaktoren auf, die sowohl den Naturhaushalt als auch einzelne Tiergruppen beeinflussen können. Die nachfolgenden Prozesse beschreiben die relevanten Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Erweiterung der Biogasanlage.

Mechanische Störungen durch Bodenbewegungen

Während der Bauarbeiten kommt es zu Aushub-, Verdichtungs- und Verlagerungsprozessen, die zu einer direkten Beeinträchtigung bodengebundener Arten führen können. Durch den Einsatz schwerer Baumaschinen besteht die Gefahr der Tötung oder Verletzung gering beweglicher Tiere. Zusätzlich kann es zur Verdichtung oberflächennaher Bodenschichten kommen, wodurch potenzielle Kleinstrukturen verloren gehen.

Verlust und Überprägung von Vegetationsstrukturen

Temporär genutzte Baubereiche und Baustelleneinrichtungsflächen führen zur Entfernung oder Beschädigung der vorhandenen Vegetation. Dies kann zur Beseitigung von Deckungsstrukturen sowie zur Störung von Mikrohabitaten führen. Besonders betroffen wären hiervon Arten, die niedrige Kraut- oder Saumstrukturen nutzen, sofern solche im Gebiet existieren würden.

Lärm- und Vibrationswirkungen

Der Einsatz von Baumaschinen, Transportfahrzeugen und technischen Geräten erzeugt erhöhte Schalldruckpegel und Vibrationen. Tiere, die durch visuelle oder akustische Stimulation auf Störungen reagieren, können dadurch in ihrer Aktivität beeinträchtigt werden. Dies betrifft insbesondere störungsempfindliche Vogel- und Säugetierarten, ist jedoch aufgrund der bestehenden Vorbelastung am Standort als gering einzustufen.

Erhöhtes Verkehrsaufkommen und Bewegungsaktivitäten

Die Zunahme an Fahrzeug- und Personenbewegungen innerhalb des Baustellenbereichs führt zu einer temporären Erhöhung des Störniveaus. Dadurch können Fluchtreaktionen, Meidungsverhalten oder Unterbrechungen von Nahrungssuche und Brutverhalten ausgelöst werden. Aufgrund der intensiven Vorprägung des Standortes sind diese Effekte jedoch insgesamt als gering einzuschätzen.

Staub- und Emissionsfreisetzung

Bodenbewegungen und Bautätigkeiten können zur Freisetzung von Staub und Abgasen führen. Die dadurch entstehenden Belastungen wirken kurzfristig auf die Vegetation und können die Lebensbedingungen empfindlicher Arten beeinflussen.

Aufgrund der kurzzeitigen Bauphase, der räumlichen Beschränkung auf bereits versiegelte oder intensiv genutzte Betriebsbereiche sowie des Fehlens empfindlicher Vegetationsbestände sind keine erheblichen Wirkungen durch temporäre Staub- oder Abgasemissionen zu erwarten.

Beseitigung oder Veränderung von Mikrohabitaten

Strukturreiche Flächen wie Ruderalbereiche, Kleinstrukturen oder vegetationsarme Stellen könnten theoretisch von Reptilien oder Insekten genutzt werden. Da jedoch im Planungsraum weder geeignete Kleinstrukturen noch solche Mikrohabitate vorhanden sind, bleibt dieser Wirkfaktor ohne artenschutzrechtliche Relevanz.

Beleuchtung während der Bauphase

Falls Bauarbeiten in den Randzeiten stattfinden, kann künstliche Beleuchtung nachtaktive Arten stören. Aufgrund der geringen Habitatqualität des Standortes ist jedoch auch dieser Einfluss als sehr gering einzustufen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Mit der Erweiterung und dem anschließenden Betrieb der Biogasanlage gehen verschiedene Wirkfaktoren einher, die potenzielle Auswirkungen auf die im Umfeld vorkommenden Arten und Lebensräume haben können. Diese anlage- und betriebsbedingten Prozesse wirken längerfristig und unterscheiden sich damit grundlegend von den zeitlich begrenzten bauzeitlichen Störungen.

Dauerhafte Veränderung der Habitatstruktur

Durch die Erweiterung der Biogasanlage kommt es zu einer langfristigen baulichen Inanspruchnahme von Flächen. Die zusätzliche Versiegelung führt zu einem dauerhaften Verlust potenzieller Offenboden-, Saum- oder Vegetationsstrukturen. Da im Untersuchungsraum ausschließlich bereits versiegelte oder technisch geprägte Areale sowie Freiflächen, die einer regelmäßigen Mahd unterliegen betroffen sind, entsteht keine zusätzliche Beeinträchtigung schutzwürdiger Habitate. Das Landschaftsbild wird zwar technisch überprägt, jedoch ohne ökologische Relevanz für geschützte Arten.

Geräuschmissionen durch den Anlagenbetrieb

Der reguläre Betrieb der Biogasanlage erzeugt Geräuschmissionen, beispielsweise durch das Blockheizkraftwerk (BHKW), Lüftungsaggregate, Pumpen und verfahrenstechnische Einrichtungen. Diese Geräusche treten kontinuierlich oder intermittierend auf. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch den aktuellen Anlagenbetrieb ist nicht von erheblichen Störungen sensibler Arten auszugehen.

Geruchsemissionen und luftgetragene Stoffeinträge

Im Rahmen des Anlagenbetriebes können geruchs- und emissionsrelevante Stoffe freigesetzt werden, beispielsweise Ammoniak oder Methan in geringen Mengen. Diese Stoffeinträge können theoretisch die Vegetationszusammensetzung beeinflussen.

Aufgrund der technischen Vorprägung, der geringen ökologischen Empfindlichkeit der umliegenden Biotoptypen und der geringen Zusatzbelastungen wurde gutachterlich bestätigt, dass von den geruchsbedingten oder luftgetragenen Emissionen des Anlagenbetriebs keine erheblichen ökologischen Auswirkungen auf Vegetation oder empfindliche Arten ausgeht.

Lichtemissionen durch betriebliche Beleuchtung

Nachtbeleuchtung an Betriebsgebäuden, Verkehrsflächen und sicherheitsrelevanten Bereichen kann prinzipiell zu Störungen nachtaktiver Arten führen. Da jedoch weder Fledermäuse noch andere lichtempfindliche Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen und geeignete Lebensräume fehlen, ist eine ökologische Relevanz auszuschließen. Die emissionsbedingten Wirkungen sind damit als unkritisch einzustufen.

Verkehrsbewegungen im Betriebsablauf

Der Zu- und Abtransport von Substraten, Gärprodukten und Betriebsmitteln führt zu einem regelmäßigen Verkehrsaufkommen. Dieses verursacht Bewegungs- und Lärmstörungen, die insbesondere für empfindliche Arten relevant sein könnten. Aufgrund der bestehenden Verkehrsanbindung und des Fehlens störungssensibler Arten resultiert hieraus jedoch kein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial.

Potenzielles Risiko stofflicher Einträge bei Havarien

Biogasanlagen erfordern besondere technische Sicherheitsmaßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Trotz dieser Vorsichtsmaßnahmen kann im Ausnahmefall das Risiko eines Schadstoffaustrittes bestehen, etwa durch Leckagen an Behältern oder Leitungen. Die Anlage verfügt jedoch über technische Rückhaltesysteme, die ein Eindringen wassergefährdender Stoffe in Boden oder Grundwasser verhindern. Da keine schützenswerten Lebensräume oder Arten vorkommen, ergibt sich auch im Störfall kein artenschutzrechtlicher Konflikt.

3. Bestand sowie Darstellung der Betroffenheit der Arten

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Pflanzenarten

Im Geltungsbereich des geplanten Vorhabens befinden sich weder nach §7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG geschützte noch nach der Brandenburgischen Naturschutzgesetzgebung besonders oder streng geschützte Pflanzenarten. Der Planungsraum wird durch die bereits bestehende Biogasanlage geprägt. Die nicht versiegelten Freiflächen der bestehenden Biogasanlage unterliegen einer regelmäßigen Mahd und weisen keine Vegetationsstrukturen auf, die geeignete Standorte für geschützte Pflanzenarten darstellen könnten. Versiegelte Bereiche, Schotterflächen und technisch überprägte Substrate bieten weder geeignete Wachstumsbedingungen noch langfristige Entwicklungsräume für wertgebende Pflanzenarten.

Im erweiterten Umfeld des Plangebietes befinden sich ebenfalls keine naturnahen Standorte, wie Mager- oder Trockenrasen, Heiden, feuchte Senken, Grünlandbrachen oder strukturreiche Säume, die als potenzielle Lebensräume gefährdeter Pflanzenarten dienen könnten. Aufgrund der fehlenden Habitatkontinuität und der deutlich gestörten Standortverhältnisse ist das Vorkommen geschützter Pflanzenarten somit sicher auszuschließen.

Insgesamt ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf geschützte Pflanzenarten oder wertgebende Vegetationsstrukturen hat und artenschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten sind.

3.1.2 Tierarten

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen bzw. zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**).

Für das Vorhaben ist von einer baubedingten Verbotsverletzung auszugehen, wenn die mit dem Bau der in Verbindung stehenden Handlungen voraussehbar zur Tötung von Exemplaren einer Art führen.

Weiterhin können Verbotsverletzungen nicht ausgeschlossen werden, wenn durch den vorhabenbedingten Lebensraumverlust dort lebende Individuen oder Entwicklungsformen einer Art getötet werden.

Als Entwicklungsformen sind alle Lebensstadien einer Art anzusehen, die zur Arterhaltung beitragen können, so z. B. lebensfähige Eier.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot).

Veränderungen von Aktivitätsmustern, ein höherer Energieverbrauch oder der Abzug von Tierarten in ungünstige Gebiete können zu relevanten Störungen führen und damit den Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung oder Wanderung gefährden.

Dabei ist auch die zeitliche Komponente zu berücksichtigen. So sind Störungen nur während der Bauphase relevant. Maßgebend ist dabei, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Erheblichkeitsschwelle).

Unter einer lokalen Population werden alle Individuen einer Art verstanden, die eine Fortpflanzungs- und Überlebensgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden, abgrenzbaren Raum gemeinsam bewohnen.

Der Erhaltungszustand wird dann verschlechtert, wenn sich der Bestand einer lokalen Population vorhabenbedingt dauerhaft verringern würde.

Sollte ein kurzzeitiges Ausweichen aus dem Störungsfeld möglich sein, sind in der Regel keine dauerhaften Auswirkungen auf die Lokalpopulation zu erwarten. Der Verbotstatbestand wird entsprechend nicht erfüllt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**).

Zu prüfen sind somit alle Lebens- und Teillebensräume, die von geschützten Arten aktuell zur Fortpflanzung oder zum Ausruhen genutzt werden.

Unter die Begriffsdefinition Fortpflanzungs- und Ruhestätte fallen beispielsweise auch alle Bereiche, die potenziell diese Funktionen erfüllen können. Damit beinhaltet das Zerstörungsverbot auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die mit hoher Wahrscheinlichkeit wiederbesetzt werden.

Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Einwirkung zu verstehen, die die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann.

3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Brutvögel

Die „europäischen Vogelarten“ sind definiert als „in Europa natürlich vorkommende Vogelarten“ im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie). Nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie handelt es sich hierbei um alle wildlebenden Vogelarten, die in Europa heimisch sind.

Alle europäischen Vogelarten erlangen pauschal den Schutzstatus einer „besonders geschützten Art“ (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 b, bb BNatSchG). Darüber hinaus werden einige dieser Arten zugleich als „streng geschützte Arten“ ausgewiesen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 c i. V. m. § 54 Abs. 2 BNatSchG).

Für alle europäischen Vogelarten sind nach den Vorgaben des Artikels 5 der Vogelschutz-Richtlinie das absichtliche Töten und Fangen, die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern sowie jegliche Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit grundsätzlich verboten.

Ebenso sind die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG wirksam. Entsprechend gilt auch das Verbot, die europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Berücksichtigt man die Ausstattung des Planungsraumes so bleibt generell festzuhalten, dass dieser hohen anthropogenen Belastungen ausgesetzt ist.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Für das Vorhaben ist von einer Verbotsverletzung auszugehen, wenn die Erweiterung der Biogasanlage voraussehbar zur Tötung von Exemplaren einer Art führt.

Weiterhin können Verbotsverletzungen nicht ausgeschlossen werden, wenn durch den vorhabenbedingten Lebensraumverlust dort lebende Individuen oder Entwicklungsformen einer Art getötet werden.

Als Entwicklungsformen sind alle Lebensstadien einer Art anzusehen, die zur Arterhaltung beitragen können, so z. B. lebensfähige Eier.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Einwirkung zu verstehen, die die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann.

Entscheidend ist der konkrete Standortbezug, das heißt die unmittelbare Flächeninanspruchnahme von möglichen Brutrevieren mit variablen oder festen Niststätten von europäischen Vogelarten.

Beurteilung drohender Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG

Prüfung der Betroffenheit von Bodenbrütern

Da die umliegenden Ackerflächen potenziell geeignete Brutlebensräume für bodenbrütende Vogelarten darstellen – insbesondere für Arten, wie die Feldlerche (*Alauda arvensis*), Grauammer (*Emberizia calandra*) und Schafstelze (*Motacilla flava*) – ist eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Auswirkungen während der Bauphase

Um den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 zu vermeiden sollte der Beginn der geplanten Baumaßnahmen außerhalb der Brutperiode (Oktober bis Februar) erfolgen. (Bauzeitenregelung)

Alternativ ist unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahmen der Nachweis durch ein ornithologisch geschultes Fachpersonal erbringen, dass im betroffenen Baufeld inklusive dem 50 m-Umfeld keine Brutvögel siedeln. Zu aufgefundenen Brutstätten ist ein Mindestabstand von 50 m von jeglichen anthropogenen Störungen zwingend einzuhalten. Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Baufeld inklusive 50 m-Umfeld erneut auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen.

Durch die konsequente Anwendung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Bodenbrüter sicher ausgeschlossen werden. Sofern die baubedingten Maßnahmen in das brutzeitfreie Fenster gelegt oder durch qualifizierte Vorabkontrollen begleitet werden, verbleibt kein erhebliches Konfliktpotenzial.

Auswirkungen während der Betriebsphase

Die Biogasanlage befindet sich bereits seit vielen Jahren im regulären Betrieb, sodass das Umfeld an die damit verbundenen, vergleichsweise geringen Störwirkungen gewöhnt ist. Der laufende Betrieb verursacht lediglich ein niedriges Maß an Verkehrsaufkommen durch Kontroll- und Wartungsfahrten sowie geringe Hintergrundgeräusche aus den technischen Einrichtungen der Anlage. Diese betriebsbedingten Reize sind kontinuierlich, gleichförmig und von geringer Intensität, sodass sie für störungssensible Arten – insbesondere bodenbrütende Vogelarten – keine erheblichen Beeinträchtigungen darstellen. Bereits bestehende Betriebsprozesse haben daher keinen relevanten Einfluss auf das Brutverhalten potenziell vorkommender Offenlandarten.

Die angrenzenden Ackerflächen bleiben weiterhin in ackerbaulicher Nutzung, weshalb die dort vorkommenden Störwirkungen – wie Bodenbearbeitung, Bewirtschaftungsverkehr oder Erntearbeiten – für Bodenbrüter deutlich relevanter sind als die betriebsbedingten Einwirkungen der geplanten Anlage. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass sich während der Betriebsphase keine erhebliche Störung oder Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokal vorkommender Bodenbrüter ergibt.

Zur Kompensation des Eingriffes erfolgt in einer Entfernung von etwa 2,5 km auf dem Flurstück 390, Flur 1, Gemarkung Güstebieser Loose die Umwandlung einer Ackerfläche in extensives Grünland sowie in einem Teilbereich eine Entsiegelung (nähere Beschreibung siehe Begründung).

Durch diese Maßnahmen entstehen neue strukturreiche Offenlandbereiche, die als zusätzliche, störungsarme Brut- und Nahrungshabitate für Bodenbrüter dienen können. Die Aufwertung dieser externen Fläche trägt somit zur Stabilisierung und Förderung regionaler Offenlandvogelpopulationen bei und stärkt die Habitatverfügbarkeit im räumlichen Umfeld des Vorhabens. Auch vor dem Hintergrund des artenschutzrechtlich relevanten räumlichen Zusammenhangs unterstützt diese Maßnahme die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten, wodurch das Risiko betriebsbedingter Beeinträchtigungen weiter reduziert wird.

Angesichts der bereits langjährig stattfindenden, störungsarmen Betriebsabläufe der Biogasanlage sowie der im Umfeld geschaffenen neuen extensiven Grünlandstrukturen sind während der fortgesetzten Betriebsphase keine erheblichen negativen Auswirkungen auf bodenbrütende Vogelarten zu erwarten.

Artengruppe: Bodenbrüter (vorwiegend einmalig genutzte Brutstandorte/variable Niststätten)	
<u>Untersucht wurden:</u> Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Art. 1 europäische Vogelschutzrichtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung: - typische Vogelarten der offenen Habitate - jährlich neuer Nestbau, versteckt in der Vegetation - Gehölze werden als Sitzwarte, Ruhe- und Rückzugsraum und Nahrungshabitat genutzt	
Vorkommen in Brandenburg: - verbreitet	
Gefährdungsursachen: Beseitigung potenzieller Bruthabitate/ Lebensräume, Intensivierung der Landwirtschaft	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum	
Innerhalb der Ackerflächen im Umfeld ist ein Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten potenziell möglich.	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes	
Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius.	
Habitatqualität: mäßig bis schlecht aufgrund der intensiven Nutzung und Ansitzwarten (Gehölze, Freileitung) in der direkten Umgebung	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen	
- Baubeginn außerhalb der Brutzeit oder Kartierung unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme	
- eng aneinander liegende Bauereignisse	
vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
- nicht erforderlich	

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Baubedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen können vollständig vermieden werden. Die Bauphase erfolgt außerhalb der Brutzeiten. Sollte sich der Baubeginn verschieben, ist unmittelbar vorher eine Kartierung der Fläche durchzuführen.

Verbotstatbestand: *ist nicht erfüllt*

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Durch die derzeitige Nutzung des Planungsraumes handelt es sich bereits um ein störungsunempfindlicheres Artenspektrum. Die Bauphase findet außerhalb der Brutperiode statt.

Verbotstatbestand: *ist nicht erfüllt*

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung: *Durch den Bau außerhalb der Brutperiode oder eine Kartierung der unmittelbar vor Baubeginn kann das Eintreffen der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.*

Verbotstatbestand: *ist nicht erfüllt*

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nicht erforderlich -

Brutvogelarten der Gehölze

Auswirkungen in der Bauphase

Im Untersuchungsraum sind mehrere gehölzgebundene Brutvogelarten potenziell vorkommend, darunter u.a. Amsel, Singdrossel, Buchfink, Grasmückenarten sowie Hecken- und Strauchbrüter wie Neuntöter oder Dorngrasmücke (artabhängig regional). Obwohl keine Eingriffe in Gehölzstrukturen oder andere hochwertige Biotope vorgesehen sind, können baubedingte Störungen dennoch relevant sein. Diese ergeben sich insbesondere durch erhöhte Geräusch-, Bewegungs- und Präsenzreize im Umfeld von Gehölzen, die während der Brutperiode zur Aufgabe von Nestern oder Brutabbrüchen führen können.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) und Nr. 3 (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) ist eine Bauzeitenregelung erforderlich. Der Beginn störintensiver Arbeiten sollte außerhalb der Brutperiode, also im Zeitraum Oktober bis Februar, erfolgen.

Kann dieses Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist vor Beginn der Arbeiten eine ornithologische Vorabkontrolle durch fachkundiges Personal durchzuführen. Die Prüfung hat das gesamte Baufeld einschließlich eines 50-m-Pufferbereichs zu umfassen. Wird im Kontrollbereich eine aktive Brut oder ein Revier mit brutverdächtigem Verhalten festgestellt, ist ein Mindestabstand von 50 m zu jeder Fortpflanzungsstätte zwingend einzuhalten. In diesem Bereich dürfen während der Brut- und Aufzuchtphase keine störenden Tätigkeiten stattfinden. Da Gehölzbrüter Nester innerhalb kurzer Zeit neu anlegen können, ist bei Bauunterbrechungen von mehr als 5 Tagen eine erneute Kontrolle erforderlich, um zwischenzeitliche Ansiedlungen auszuschließen.

Auswirkungen in der Betriebsphase

Während der Betriebsphase sind keine negativen Auswirkungen auf gehölzbrütende Vogelarten zu erwarten. Die vorhandenen Gehölzstrukturen im Umfeld bleiben vollständig erhalten und werden durch die Anlage weder direkt beeinträchtigt noch in ihrer Habitatfunktion eingeschränkt. Gehölzbiotope können weiterhin als Brut-, Deckungs- und Nahrungsräume dienen.

Regelmäßige Betriebsabläufe (z. B. Kontrollfahrten, Anlagenüberwachung) erfolgen in geringer Frequenz und erzeugen keine relevanten Störungen, da sie an ein allgemein gewohntes Nutzungsniveau angrenzen und nicht in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Gehölzstrukturen stattfinden. Eine erhebliche Störung nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher sicher auszuschließen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass durch das Vorhaben weder die strukturelle Qualität der Gehölzlebensräume eingeschränkt noch die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten gefährdet wird.

Artengruppe: Gehölzbrüter (vorwiegend einmalig genutzte Brutstandorte/variable Niststätten)	
<p><u>Untersucht wurden:</u> Amsel (<i>Turdus merula</i>), Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Erlenzeisig (<i>Spinus spinus</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>) und Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)</p>	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Art. 1 europäische Vogelschutzrichtlinie	
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung: - typische Vogelarten der Hecken und Feldgehölze - jährlich neuer Nestbau - Gehölze werden als Sitzwarte, Ruhe- und Rückzugsraum und Nahrungshabitat genutzt - Ernährung: Insekten, Spinnen, seltener Weichtiere</p> <p>Vorkommen in Brandenburg: - verbreitet</p> <p>Gefährdungsursachen: Beseitigung von Feldgehölzen, Hecken oder Gebüsch</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum	
Innerhalb der angrenzenden Gehölzflächen ist ein Vorkommen von Gehölzbrütern potenziell möglich.	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes	
Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius.	
Habitatqualität: mäßig	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen	
- Baubeginn außerhalb der Brutzeit oder Kartierung unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme - eng aneinander liegende Bauereignisse	
vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
- nicht erforderlich	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
Begründung:	
Baubedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen können vollständig vermieden werden.	
Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt	

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Durch die angrenzenden Nutzungen handelt es sich bereits um ein störungsunempfindlicheres Artenspektrum. Die Bauphase ist außerhalb der Brutperiode geplant. Alternativ kann die Errichtung unter bestimmten Voraussetzungen (Kontrolle unmittelbar vor Baustart) auch innerhalb der Brutperiode zu realisieren, sofern die Baumaßnahmen (Beunruhigung) dort ohne Unterbrechung erfolgen.

Verbotstatbestand: *ist nicht erfüllt*

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung: *Durch den Bau außerhalb der Brutperiode oder eine Kartierung der unmittelbar vor Baubeginn kann das Eintreffen der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.*

Verbotstatbestand: *ist nicht erfüllt*

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nicht erforderlich -

4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Zur Reduzierung potenzieller Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphase werden verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrechtlich relevanter Wirkfaktoren festgelegt. Die folgenden Maßnahmen dienen der vorsorgenden Sicherung ökologischer Funktionen sowie der Minimierung möglicher temporärer Störungen im erweiterten Wirkraum.

Maßnahmen während der Bauphase

Minimierung mechanischer Eingriffe

Es ist sicherzustellen, dass Bodenbewegungen, Materiallager und Baustelleneinrichtungen ausschließlich innerhalb des vorgesehenen Baufeldes stattfindet. Dadurch werden unbeabsichtigte Beeinträchtigungen angrenzender Strukturen und Mikrohabitate vermieden. Offene Gräben und Baugruben sind täglich zu kontrollieren und – soweit möglich – abzudecken oder mit geeigneten Ausstiegshilfen zu versehen, um das Einfallen einzelner Tiere zu verhindern.

Reduzierung von Störungen durch Lärm und Erschütterungen

Lärmintensive Arbeiten sollen auf die üblichen Arbeitszeiten am Tage beschränkt werden. Der Einsatz schwerer Baumaschinen ist so zu planen, dass unnötige Geräuschspitzen vermieden werden. Durch eine optimierte Baustellenlogistik können Maschinenbewegungen reduziert und Störungen minimiert werden.

Vermeidung von Störungen in sensiblen Zeiträumen

Zum Schutz brütender Vogelarten sind sämtliche bauvorbereitenden und baulichen Maßnahmen außerhalb der Brutzeit (Oktober–Februar) durchzuführen. Sollte ein Baubeginn in der Brutperiode erforderlich werden, ist vorab eine Kontrolle durch fachkundiges Personal vorzunehmen, um mögliche Brutplätze auszuschließen und Schutzabstände einzuhalten.

Vermeidung stofflicher Einträge

Baumaschinen sind vor Baubeginn auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Auftretende Leckagen sind sofort zu beheben. Kraftstoff und Schmiermittel dürfen nur in gesicherten Bereichen gelagert werden. Eine sachgerechte Baustellenorganisation verhindert, dass potenziell wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen.

Staub- und Emissionsminderung

Bei trockener Witterung ist Staubentwicklung durch gezielte Bewässerung von Fahrwegen zu reduzieren. Transportfahrzeuge sind gegen Staubverluste abzusichern. Dies verhindert sowohl vegetationsschädigende Einträge als auch das Anlocken von Individuen in ungünstige Bereiche.

Maßnahmen während des Regelbetriebs

Lichtreduzierung zur Vermeidung nachtaktiver Störungen

Dauerhafte Beleuchtung ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Bewegungsmelder oder abgeschirmte Leuchten reduzieren die Streustrahlung und verhindern das Anlocken oder Stören nachtaktiver Arten.

Minimierung von Schall- und Betriebsstörungen

Technische Anlagen sind so auszurichten und zu warten, dass unnötige Lärmemissionen vermieden werden. Dies gilt insbesondere für bewegliche Komponenten wie Lüfter und Pumpen. Im Bereich der betrieblichen Verkehrswege ist eine angepasste Fahrweise zu gewährleisten.

Vermeidung der Schaffung von Fallenstrukturen

Offene Spalten, Schächte oder Hohlräume, die im laufenden Betrieb entstehen könnten, sind zu verschließen oder so zu sichern, dass keine Tiere hineinfallen können.

Maßnahmen zur Sicherung angrenzender Habitate

Auch wenn im Umfeld keine wertgebenden Lebensräume festgestellt wurden, unterstützt eine vorsorgende Berücksichtigung benachbarter Flächen die ökologische Funktionsfähigkeit:

- Randstrukturen außerhalb des Baufeldes bleiben unberührt.
- Vegetationsbestände, die als Deckungs- oder Rückzugsraum dienen könnten, werden nicht beeinträchtigt.
- Die geplante Entwicklung einer Feldhecke trägt langfristig zur Strukturierung des Landschaftsraums und zur Schaffung ökologischer Verbindungen bei.

Fazit

Mit den dargestellten Maßnahmen können potenzielle Störungen während der Bau- und Betriebsphase wirksam reduziert werden.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionen

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind unter Berücksichtigung der Standortgegebenheiten nicht erforderlich.

5. Gutachterliches Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2“ zeigt, dass im Geltungsbereich des Vorhabens weder Lebensstätten noch funktionsrelevante Habitate besonders oder streng geschützter Arten nach §44 BNatSchG unmittelbar betroffen sind. Der Planungsraum ist durch die bestehende Biogasanlage geprägt, welche kein Habitatpotenzial für die maßgeblichen Artengruppen aufweisen. Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie – darunter vor allem Fledermäuse, Reptilien und Amphibien – konnten aufgrund fehlender Quartier-, Reproduktions- und Nahrungslebensräume artenschutzrechtlich relevante Vorkommen zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Auch für weitere streng geschützte Arten liegen keine Hinweise auf Nutzung oder Habitatstrukturen im Untersuchungsraum vor.

Im Bereich der Avifauna ergibt sich ein eingeschränkter Untersuchungsbedarf ausschließlich für bodenbrütende Vogelarten der Agrarlandschaft sowie für gehölzgebundene Brutvögel in den außerhalb des Eingriffsbereiches gelegenen Ackerflächen bzw. Gehölzstrukturen. Für Bodenbrüter ergibt sich – trotz der geringen Habitatqualität intensiv bewirtschafteter Ackerflächen – ein möglicher Brutraum. Die Einhaltung einer bauzeitlichen Beschränkung auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit oder die Durchführung fachgutachterlicher Kontrollbegehungen unmittelbar vor Baubeginn gewährleistet jedoch, dass potenzielle Brutaktivitäten sicher erkannt und Konflikte vermieden werden. Auch für Gehölzbrüter lässt sich durch eine entsprechende Bauzeitenregelung beziehungsweise durch Vorabkontrollen mit 50-m-Störpuffer der Eintritt von Verbotstatbeständen ausschließen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen ist damit nicht zu erwarten.

Während der Betriebsphase entstehen aufgrund der bereits langjährig bestehenden Vorbelastung durch den laufenden Anlagenbetrieb, der geringen zusätzlichen Störwirkungen sowie des Fehlens sensibler Arten keine relevanten artenschutzrechtlichen Auswirkungen. Die im Umfeld geplante Umwandlung einer Ackerfläche in extensives Grünland mit teilweiser Entsiegelung auf dem etwa 2,5 km entfernten Flurstück 390 (Flur 1, Gemarkung Güstebieser Loose) führt darüber hinaus zu einer Verbesserung der Habitatverfügbarkeit für Offenlandarten und trägt zur Stabilisierung regionaler Brutvogelpopulationen bei. Damit wird auch der räumliche funktionale Zusammenhang, wie er nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen ist, gestärkt.

Unter Berücksichtigung aller Wirkfaktoren kann abschließend festgestellt werden, dass durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen sämtliche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden können. CEF-Maßnahmen sind aufgrund der geringen Habitatqualität sowie der fehlenden Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht erforderlich. Insgesamt bestehen aus Sicht des besonderen Artenschutzes keine Hindernisse für die Durchführung des Vorhabens. Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit der Planung ist damit gegeben

Literaturverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN - ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ – BFN (2007): Rangekarten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Deutschland. Nationaler Bericht 2007 – Bewertung der FFH-Arten. Internetquelle: www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html.

EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Brandenburg. ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT Brandenburg e.V. (2006), Friedland.

EU-KOMMISSION (2006): Guidance-Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft Version 5. April 2006.

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S., Brüssel.

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Brandenburg. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Stand: 20.9.2010.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.

GARNIEL, A., & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, Kiel. Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

LANA (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006. mit Beschluss der Umweltministerkonferenz vom 6.06.2007 für das Umlaufverfahren Nr. 23/2007, laufende Fortschreibung im Jahr 2009.

LUNG (2012): Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG auf der Ebene der Bauleitplanung. Fassung mit Stand vom 2. Juli 2012.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN – STMI (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 12/2007.